

§1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für alle Bestellungen und Aufträge der Streif Baulogistik GmbH (nachfolgend „SBL“ genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend „Lieferant“ genannt), dessen AEB oder Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Auftragsbestätigungen bedeutet auch bei Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten keine Anerkennung solcher Bedingungen.
- 1.2 Mit erstmaliger Lieferung/Leistung zu den vorliegenden AEB erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 1.3 Nur schriftlich erteilte Aufträge sind bindend. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch SBL. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen.
- 1.4 Erforderliche Änderungen und Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfangs sind SBL unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch SBL.
- 1.5 Diese AEB sind gegenüber Verbrauchern nicht anwendbar.

§2 Lieferung und Versand

- 2.1 Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei abgeladen an die Versandanschrift zu erfolgen. Diese ist Erfüllungsort.
- 2.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Projektnummer/ Kostenstelle von SBL sowie die Bezeichnung des Inhalts der Lieferung nach Art und Menge angibt.
- 2.3 Transportverpackungen und -mittel sind vom Lieferanten unverzüglich nach Lieferung zurück zu nehmen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist SBL berechtigt, diese unter Angabe der Interseherh-Nummer auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen.
- 2.4 Baumaschinen und Geräten ist eine technische Beschreibung und ein Betriebshandbuch in deutscher Sprache kostenneutral beizufügen. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erfüllt, wenn die vollständige systematische (Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Speziell für SBL erstellte Programme sind inklusive des Quellformats zu liefern.

§3 Lieferfristen/Liefertermine

- 3.1 Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen/Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang mangelfreier Ware beim Erfüllungsort gem. § 2.1 oder – soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet – die Abnahme der Lieferung oder Leistung.
- 3.2 Sollten irgendwelche Umstände den Lieferanten an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist hindern, so hat er dies SBL unverzüglich nach Kenntnis unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Auswirkungen mitzuteilen. Diese Unterrichtung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Lieferverpflichtungen.
- 3.3 Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von SBL genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- 3.4 Mehrkosten für Teillieferungsfrachten sind, soweit nicht anders vereinbart, in der vereinbarten Vergütung enthalten.

§4 Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

- 4.1 Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage mit dem Eingang bei der von SBL angegebenen Versandanschrift über.
- 4.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit Bezahlung auf SBL über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

§5 Preise

- 5.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Darin enthalten sind Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über die in der Bestellung ausgewiesenen Preise hinaus ausgeschlossen.
- 5.2 Für Vorstellungen, Präsentationen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt, sofern zuvor nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§6 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Projektnummer/Kostenstelle unverzüglich nach Versand der Ware zu stellen. Sofern Waren an Baustellen geliefert werden, sind die Rechnungen für jede Baustelle getrennt auszustellen. Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe ist gesondert auszuweisen.
- 6.2 Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Vorhandensein eines Mangels ist SBL berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung zu verweigern. Angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.
- 6.3 Nach Übergabe der Lieferung/Leistung und Erhalt aller vertraglich geforderten Unterlagen sowie der prüffähigen Rechnung leistet SBL Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Rückgabe der Rechnung aus nicht zu vertretenden Gründen beginnen etwaige Zahlungsfristen nicht vor Eingang der vom Lieferanten berichtigten Rechnung.
- 6.4 Bei Zahlung durch Überweisung oder Scheck ist die Zahlungsverpflichtung rechtzeitig erfüllt, wenn SBL den Überweisungsauftrag eingereicht hat oder der Scheck an den Lieferanten versandt worden ist.
- 6.5 Zahlungen sowie Nutzung/Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferung und Leistung als vertragsgemäß.

§7 Aufrechnung und Abtretung

- 7.1 Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 7.2 Eine Abtretung der dem Lieferanten aus diesem Vertrag gegenüber SBL zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SBL nicht gestattet.

§8 Mängelansprüche

- 8.1 Die Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 8.2 Der Lieferant hat SBL die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und von ihm erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungsbringung den Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des Lieferanten geltenden Umweltschutzbestimmungen. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen hat der Lieferant SBL unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 8.3 Ist die Lieferung mit einem Mangel behaftet, kann SBL wahlweise verlangen, dass der Lieferant den Mangel beseitigt oder Ersatz liefert. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung und die für Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich unberücksichtigt.

- 8.4 Die Gewährleistungspflicht beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang gem. § 4.1, sofern aufgrund gesetzlicher oder gesonderter vertraglicher Regelung keine längere Gewährleistungsfrist gilt. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung einer Mängelanzeige durch SBL beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch SBL endet. Für einen nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten bzw. wiederholten Teil der Lieferung oder Leistung beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung neu zu laufen.

- 8.5 Der Lieferant stellt SBL auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen SBL erheben und erstattet SBL die notwendigen Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung. Ergänzend gilt § 9.2.

- 8.6 Der Lieferant tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vorlieferanten an SBL ab. Die Abtretung wird von SBL angenommen. Der Lieferant ist bis auf Widerruf durch SBL verpflichtet, die Gewährleistungsrechte für SBL wahrzunehmen.

- 8.7 SBL behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Lieferant verzichtet während der Gewährleistungsfrist auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

§9 Haftung

- 9.1 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Soweit SBL von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, SBL auf erstes Anfordern vollumfänglich von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit er im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten unmittelbar haftet. Soweit SBL als Folge eines solchen Ereignisses eine Produktrückrufaktion durchführt, werden die anfallenden Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt; dieser ist verpflichtet, SBL auf erstes Anfordern hiervon freizustellen, soweit er gem. §§ 830, 840, 426 BGB haftet. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Rückrufaktionen im Rahmen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes.
- 9.3 Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu. SBL ist berechtigt, von ihm eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.

§10 Schutzrechte Dritter

- Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Waren nichts entgegensteht, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Falls eine mögliche Verletzung von Rechten Dritter eintritt, stellt der Lieferant SBL hiervon frei.

§11 Verwendung von beigestelltem Material, Eigentumsverhältnisse

- 11.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten usw., die SBL dem Lieferanten überlassen hat zur Durchführung eines Auftrages, bleiben Eigentum von SBL. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie einschließlich aller angefertigten Duplikate unaufgefordert an SBL zurückzugeben.
- 11.2 Verarbeitet der Lieferant beigestelltes Material oder bildet er es um, erfolgt diese Tätigkeit für SBL. SBL wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sache aus, steht uns Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

§12 Vertraulichkeit, Datenschutz

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritte dürfen sie nur mit schriftlicher Genehmigung von SBL offengelegt werden, sofern der Lieferant hierzu nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Daten und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 12.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsabschluss mit SBL nur nach schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. SBL und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

§13 Salvatorische Klausel

- 13.1 Soweit diese AEB keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, die Vertragsparteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 13.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall etwaiger Lücken.

§14 Vertragssprache

- Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich der Bauabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird, es sei denn, die Vertragsparteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart.

§15 Anwendbares Recht

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnorm des internationalen Privatrechts.

§16 Code of Conduct

- Der Lieferant wird bei der Erbringung seiner Lieferung und Leistung den Code of Conduct (Verhaltenscodex) von HOCHTIEF/SBL beachten und seine Mitarbeiter und Nachunternehmer zu dessen Beachtung anhalten. Der Code of Conduct ist unter www.streif-baulogistik.de abrufbar oder wird von SBL auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt.

§17 Gerichtsstand

- Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, nach Wahl von SBL, Essen oder der Sitz der zuständigen Niederlassung.